

geblichen Grundeigentumsrechts ausdrücklich vor und nie haben in Sachsen die kleinen Grundbesitzer das Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden besessen, sondern nur die Rente von den den Altberechtigten verfassungswidrig entzogenen Jagdrechten. Die Deputation erkennt an, daß „mit der unentgeltlichen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ein Eingriff in das Gebiet der, jeder Gesetzgebung heilig sein sollenden Privatrechte geübt worden ist.“ So ist die gegenwärtige Sachlage, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß ein Jeder in diesem Saale, sowie die große Menge des Volkes eine Sühne dieses schreienden Unrechts wünscht. Wo aber den Weg nach dem ersuchten Ziele finden, ohne sich durch Selbstsucht oder Eigennuß, durch Haschen nach dem Scheine freisinniger Geistesgröße oder auch durch die Furcht vor dem Urtheile der Menge beirren zu lassen, wenn man den geraden Weg des Rechts nicht wählen will, wiewohl er noch offen steht, oder ihn nicht betreten zu dürfen vorgiebt oder glaubt. Dieser gerade Weg ist ganz einfach die Wiederherstellung des Jagdrechts, wie es vor dem Jahre 1848 bestand, mit, wenn auch vielleicht nicht durch das starre Recht, so doch gewiß durch die Billigkeit gebotener Entschädigung der gegenwärtigen Jagdnutzungsinhaber aus Staatsmitteln, oder aber Entschädigung der Altberechtigten im Sinne der Verfassungsurkunde. Mögen immerhin die Opfer für solch einen Zweck groß erscheinen, sie sind nicht zu groß für ein Volk, bei welchem es sich darum handelt, eine Verfassungsverletzung wieder auszugleichen, die, wenn nicht gründlich geheilt, in ihren Folgen fort und fort hemmend auf das Volkswohl einwirken wird. Bei unsrer heutigen Berathung — und ein Jeder wird zugeben, daß es eine der wichtigsten in unserm ganzen constitutionellen Staatsleben ist — handelt es sich um Wiederkräftigung des Rechtsgefühls, um Wiederbelebung des Glaubens an Recht und Gerechtigkeit im Lande. In diesem Sinne habe ich im Allgemeinen die Gesetzentwurf nach ihren drei Hauptgrundzügen: Zurückgabe des Jagdrechts an die frühern Berechtigten, Entschädigung der Neuberechtigten und Ablöslichkeit jedes Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden mit Freuden begrüßt. Leider aber scheint mir die Durchführung des Gesetzes in seinen einzelnen Theilen nicht aus einem klaren Rechtsbewußtsein hervorgegangen, sondern mehr aus dem Streben, die Sache so oder so, sei es mit Sühne des Rechts, sei es es recht- und principlos, abzumachen. Wenn wir das Gesetz, wie uns anempfohlen worden ist, in seiner vorliegenden Fassung annehmen, so müssen von manchen Seiten namhafte Opfer gebracht werden; die Sache bleibt im Wesentlichen aber dieselbe; dem verletzten Rechte und dem gekränkten Rechtsgefühl — und sei es das noch so weniger politisch Gleichgesinnter im Staate — würde nicht Genüge geschehen. Von meinem Standpunkte aus kann ich daher und werde ich dem Gesetze nur meine Zustimmung ertheilen, wenn es gelingt,

demselben eine Fassung zu geben, durch welche, wenn nicht den starren Forderungen des Rechts, an welchen nun einmal sich nichts mäkeln, ab- oder zuhandeln läßt, vollste Genüge geschieht, so doch aber eine Fassung zu geben, durch welche den in ihren Rechten Verletzten die Hand zur Sühne auf eine Art und Weise geboten wird, von welcher wir anzunehmen berechtigt sind, daß die Mehrzahl derselben einen solchen Antrag nicht zurückweisen werde. Wir sind nicht ermächtigt, durch Aufgabe von Rechten auf Kosten Anderer uns den Ruhm freisinniger und opferfreudiger Männer zu gewinnen, sondern wir sind dazu da, Wächter der Gerechtigkeit zu sein und furchtlose Diener derselben. Ich bedaure, daß ich in dieser Kammer nicht kraft eignen Rechtes sitze, und daher nicht der Meinung und Regung meines Herzens folgen darf. Ich halte mich als Deputirter einer Corporation, wo es sich um die Aufgabe von Corporationsrechten handelt, nicht für berechtigt, mein Votum anders in dieser Kammer abzugeben, als wie ich mir klar bewußt sein kann, daß ich es inmitten der ganzen Corporation selbst ausgesprochen haben würde. Im Sinne dieser Corporation verwahre ich mich noch schließlich gegen die von manchen Seiten laut gewordene Anschulldigung, als handle es sich bei der Mehrzahl der Betheiligten um eine Vermögensfrage, um eine Frage des größern oder geringern Verlustes; bei der Mehrzahl derselben handelt es sich um Ausgleichung ihres tief verletzten Rechtsgefühls.

Abg. Fahnauer: Ich will weder übers Princip noch über die Rechtsfrage streiten, denn die Jagdfrage will entschieden sein. Dies wünsche ich selber, aber auf eine Art, welcher dem jetzigen Stande der Landwirthschaft Rechnung trägt. Ob der vorliegende Gesetzentwurf dies thut, möchte zu bestreiten sein, ja ich kann es wohl mit Nein beantworten. Warum sollen wir ein Opfer von 600,000 Thaler bringen um Ungleichheiten herzustellen, um aus dem Rechtszustande einen rechtlosen zu machen, um Reibungen und Prozesse herbeizuführen. Der Gesetzentwurf erkennt selbst an, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht mehr erworben, nicht mehr ausgeübt werden darf, daß es nicht mehr zeitgemäß ist, warum trägt man diesem Grundsatz nicht Rechnung. Warum hat die Regierung nicht den geraden, kürzesten Weg gewählt und gesagt: Die Jagd wird im Princip zurückgegeben, sofort mit 1 Mgr. pro Einheit abgelöst, dazu giebt der Staat 6 Pf. und die Steuerberechtigten 4 Pf. Ich glaube, die Kammer würde Dem beigestimmt haben. Denn bei uns wird der dritte Theil nicht ablösen, sondern die Entschädigung nehmen. Man will die Freiheit nicht beschränken und doch thut es §. 1, warum nicht auch §. 3, es gleiche Alles aus. Kann es der Regierung erwünscht sein, mit so großen Opfern Jagdbezirke zu zerreißen und Reibungen und Prozesse zu erkaufen, sowie Ungleichheiten herbeizuführen, ich glaube es nicht.